


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	BOSVO	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	14.08.2017	<b>Fundstelle:</b>	NBl.MBWK.Schl.-H. 2017, 259
<b>Gültig ab:</b>	01.08.2017	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	-
<b>Gültig bis:</b>	31.07.2022		
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung über die Berufsoberschule  
(Berufsoberschulverordnung - BOSVO)  
Vom 14. August 2017**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2022*

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1  
Fachrichtungen**

Für die Berufsoberschule werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik,
6. Wirtschaft und Verwaltung.

**§ 2  
Schulleistungsjahre und Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Berufsoberschule umfasst bei Vollzeitunterricht zwei Schulleistungsjahre, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum. An die Stelle des ersten Schulleistungsjahres tritt der Besuch der Fachoberschule, der sich nach der Fachoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 258) richtet.

(2) Schulische Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist die Fachhochschulreife. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen“<sup>1)</sup> vorzulegen.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist

1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 2143), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569), oder
2. der Abschluss einer nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder der Länder geregelten mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

(4) Der Unterricht kann im zweiten Schulleistungsjahr in organisatorischer Verbindung mit dem zweiten Schulleistungsjahr der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums erteilt werden.

### **Fußnoten**

- 1 Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter [www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm](http://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm)

### **§ 3**

#### **Prüfungsfächer und Abschluss der Berufsoberschule**

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeitstunden sind:

- |    |                                 |         |
|----|---------------------------------|---------|
| 1. | Deutsch                         | (fünf), |
| 2. | Mathematik                      | (fünf), |
| 3. | Englisch                        | (fünf), |
| 4. | ein fachrichtungsbezogenes Fach | (fünf). |

(2) Das fachrichtungsbezogene Fach kann auch praktische Prüfungsteile enthalten. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer angemessen zu verlängern.

(3) Der Abschluss der Berufsoberschule wird nur zuerkannt, wenn in der Abschlussprüfung selbst in nicht mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen nicht „ausreichend“ lautende Noten erzielt wurden und kein Fach oder Lernbereich mit „ungenügend“ bewertet wurde. § 22 Absatz 3 und 5 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237) bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Zeugnisse und Berechtigungen**

(1) Die an der Berufsoberschule erworbenen Zeugnisse der Fachgebundenen Hochschulreife berechtigen zum Studium, insbesondere zu den in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgelisteten

ten einschlägigen Studiengänge an Hochschulen. Die Fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in der Anlage nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengängen oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengängen. Das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 <sup>2)</sup> - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen nach anliegender Auflistung.“.

(2) Mit dem Abschluss der Berufsoberschule wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis kann erbracht werden

1. durch Unterricht im Umfang von 320 Stunden und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis der Berufsoberschule oder
2. durch Zertifikate, die ein vergleichbares Niveau bescheinigen, oder
3. durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Schulabschlusses entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 8. Dezember 2016).

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“.

## Fußnoten

- 2 Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter [www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html](http://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html)

## § 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. August 2017

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

## Anlage

(zu § 4 Absatz 1)

Ausbildungsrichtung	Studienberechtigungen <sup>3)</sup>
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Bio-

	<p>technologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik</p> <p>b) Lehramt an beruflichen Schulen: Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>
Ernährung und Hauswirtschaft	<p>a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Biochemie, Biologie, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie</p> <p>b) Lehramt an beruflichen Schulen: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung</p> <p>c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe 1: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach</p>
Gestaltung	<p>a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien (-wissenschaften)</p> <p>b) Lehramt an beruflichen Schulen: Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>
Gesundheit und Soziales	<p>a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften</p> <p>b) Lehramt an beruflichen Schulen: Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen</p> <p>c) Lehramt für Sonderpädagogik</p> <p>d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I</p>
Technik	<p>a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen</p>

	<p>b) Lehramt an beruflichen Schulen: Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p> <p>c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit Chemie, Informatik, Mathematik, Physik</p>
Wirtschaft und Verwaltung	<p>a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und</p> <p>b) -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht</p> <p>c) Lehramt an beruflichen Schulen: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>

### Fußnoten

- 3 Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.